

Bekanntmachung**der Neufassung****der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten.**

Vom 16. Februar 1990.

Auf Grund des Artikels II der Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten vom 15. Dezember 1989 (Nieders. GVBl. S. 426) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten vom 23. September 1974 (Nieders. GVBl. S. 425) in der vom 1. April 1990 an geltenden Fassung unter Berücksichtigung

der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten vom 24. August 1979 (Nieders. GVBl. S. 247),

der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten vom 12. Dezember 1985 (Nieders. GVBl. S. 526),

der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten vom 18. Januar 1988 (Nieders. GVBl. S. 26),

der Artikel I und II der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten vom 17. März 1989 (Nieders. GVBl. S. 63),

des Artikels I der Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten vom 15. Dezember 1989 (Nieders. GVBl. S. 426)

bekanntgemacht.

Hannover, den 16. Februar 1990.

Niedersächsisches Innenministerium

Stock

Minister

Verordnung**über die Arbeitszeit der Beamten
(ArbZVO)**

in der Fassung vom 16. Februar 1990.

Auf Grund des § 80 Abs. 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) in der Fassung vom 11. Dezember 1985 (Nieders. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 8. März 1989 (Nieders. GVBl. S. 55), wird verordnet:

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt nur für die hauptamtlich tätigen Beamten. Die Arbeitszeit der übrigen Beamten ist nach den dienstlichen Bedürfnissen zu regeln.

§ 2**Regelmäßige Arbeitszeit**

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt im Durchschnitt wöchentlich 38,5 Stunden.

(2) Die regelmäßige Arbeitszeit soll nicht länger als 8 Stunden am Tage dauern, sofern nicht die Arbeitszeit nach Absatz 3 geregelt ist oder Bereitschafts- oder Schichtdienst oder Arbeit am Dienstleistungsabend geleistet wird.

(3) Ist die Arbeitszeit in der Weise geregelt, daß der Beamte über Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit oder auch der Mittagspause innerhalb festgelegter Grenzen selbst bestimmen kann (gleitende Arbeitszeit), so ist eine Unterschreitung der regelmäßigen Arbeitszeit (Minderzeit) nur bis zu 10 Stunden im Monat zulässig; eine Überschreitung der regelmäßigen Arbeitszeit (Mehrzeit) wird nur bis zu 15 Stunden im Monat angerechnet. Minderzeiten oder anrechenbare Mehrzeiten, die am Monatsende verbleiben, sind in den folgenden Monat zu übernehmen. Die für die Dienststelle festgelegte Pflichtenwesenheitszeit (Kernzeit) muß ausschließlich der Pausen, wenn der Beamte Beginn und Ende der Mittagspause selbst bestimmen kann, täglich mindestens 5 Stunden, sonst 5 Stunden und 30 Minuten betragen; sie darf für den Ausgleich nur an einem Nachmittag im Monat in Anspruch genommen werden. Nimmt der Beamte an einem Dienstleistungsabend teil, so verschiebt sich für ihn der Beginn der Kernzeit an diesem oder an dem darauffolgenden Tag um den Zeitraum, der dem Zeitraum zwischen dem Ende der allgemein festgelegten Arbeitszeit und dem Ende des Dienstleistungsabends entspricht. Hat der Beamte an einem Dienstleistungsabend teilgenommen, darf er für den Ausgleich von Mehrzeiten bis zum Ablauf des folgenden Monats die Kernzeit jeweils eines Nachmittags in Anspruch nehmen; die Ausgleichsmöglichkeit nach Satz 3 zweiter Halbsatz bleibt unberührt.

(4) Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit vermindert sich für gesetzlich anerkannte Wochenfeiertage um die darauf entfallende Arbeitszeit.

§ 3**Mehrarbeit**

Der Beamte leistet Mehrarbeit im Sinne des § 80 Abs. 2 NBG, wenn er auf Grund dienstlicher Anordnung oder Genehmigung zur Wahrnehmung der Obliegenheiten des Hauptamtes oder, soweit ihm ein Amt nicht verliehen ist, zur Erfüllung der einem Hauptamt entsprechenden Aufgaben über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst verrichtet. Die Gewährung eines Freizeitausgleichs (Dienstbefreiung) oder einer Entschädigung bestimmt sich nach den beamten- und besoldungsrechtlichen Vorschriften.

§ 4**Pausen**

(1) Pausen sind allgemein vorgesehene Unterbrechungen der Arbeitszeit, in denen der Beamte von der Arbeitsleistung freigestellt ist und sich auch nicht bereitzuhalten braucht. Sie werden nicht auf die Arbeitszeit angerechnet.

(2) Es ist täglich eine Mittagspause zu gewähren; sie muß mindestens 30 Minuten betragen und soll 1½ Stunden nicht überschreiten.

§ 5**Arbeitstage**

(1) Arbeitstage sind die Werktage mit Ausnahme der Sonntage.

(2) Der 24. und 31. Dezember sind dienstfrei. § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 5 a**Freie Tage**

(1) Der Beamte wird in jedem Kalenderhalbjahr an einem Arbeitstag – sofern er Schichtdienst leistet, für eine Dienstschrift – vom Dienst freigestellt.

(2) Der Anspruch entsteht erstmals, wenn das Beamtenverhältnis fünf Monate ununterbrochen bestanden hat. Die unmittelbar vor der Übernahme in das Beamtenverhältnis bei demselben Dienstherrn verbrachte Zeit einer Beschäftigung als Arbeitnehmer ist anzurechnen.

(3) Die Dauer der Freistellung beträgt höchstens ein Fünftel der für den Beamten geltenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit. Die Freistellung soll grundsätzlich nicht unmittelbar vor oder nach dem Erholungsurlaub erfolgen.

(4) Wird für die Freistellung nicht nur im Einzelfall ein Tag bestimmt und hat ein Beamter an diesem Tag Dienst zu leisten, so ist seine Freistellung innerhalb des Kalenderhalbjahres nachzuholen. Ist eine Freistellung innerhalb des Kalenderhalbjahres aus dienstlichen Gründen nicht möglich, so ist sie innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Kalenderhalbjahres nachzuholen. Eine Nachholung in anderen Fällen ist nicht zulässig.

§ 5 b**Teilzeitbeschäftigung**

(1) Für den teilzeitbeschäftigten Beamten verringert sich die tägliche Arbeitszeit entsprechend der ihm gewährten Ermäßigung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit.

(2) Sofern nicht dringende dienstliche Gründe es verbieten, kann die ermäßigte wöchentliche Arbeitszeit ungleichmäßig auf die Arbeitstage der Woche verteilt werden. Ist die wöchentliche Arbeitszeit mindestens um ein Fünftel ermäßigt worden, so können einzelne Arbeitstage dienstfrei bleiben, jedoch nicht mehr als zwei aufeinanderfolgende, bei einem Beamten, für den alle Tage Arbeitstage sind, nicht mehr als vier aufeinanderfolgende. Bei Teilzeitbeschäftigung nach § 87 a NBG darf die Erfüllung des Freistellungszwecks nicht erschwert werden.

(3) Regelungen nach Absatz 2 können jederzeit widerrufen werden.

§ 6**Abweichende Regelungen, Ausnahmen**

(1) Das Landesministerium, bei mittelbaren Landesbeamten die oberste Dienstbehörde, kann die regelmäßige Arbeitszeit aus besonderem Anlaß abweichend von § 2 regeln (Verkürzung oder Verlängerung der wöchentlichen Arbeitszeit). Die Abweichung ist innerhalb von 3 Monaten auszugleichen; der Zeitraum kann bis zu 6 Monaten verlängert werden, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann für einzelne Verwaltungsbereiche, wenn es deren besondere Belange erfordern, von § 2 Abs. 1 und 4, § 4 und § 5 abweichende Regelungen treffen; die in § 2 Abs. 1 festgesetzte Arbeitszeit darf jedoch nicht unterschritten werden.

(3) Die obersten Dienstbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können abweichend von § 5 Abs. 1 a) auch die Sonntage zu Arbeitstagen bestimmen, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern;

b) anordnen, daß an einzelnen Arbeitstagen der Dienst ausfällt, wenn ein besonderer Anlaß dies rechtfertigt; § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.

Die obersten Dienstbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können ausnahmsweise für einzelne Verwaltungsbereiche oder für besondere Einzelfälle abweichend von § 5 b Abs. 2 Satz 2 bestimmen, daß bis zu 10 aufeinanderfolgende Arbeitstage dienstfrei bleiben dürfen, wenn wegen der besonderen Art der von den betroffenen Beamten wahrzunehmenden Aufgaben gewährleistet ist, daß in dieser Zeit eine Vertretung durch andere Bedienstete nicht erforderlich wird.

(4) Die Dienstvorgesetzten oder die von ihnen ermächtigten Stellenleiter können abweichend von § 5 anordnen, daß an Sonn- oder Feiertagen oder an anderen dienstfreien Tagen Dienst zu leisten ist, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern. Eine entsprechende Dienstbefreiung soll möglichst zusammenhängend an anderen Tagen gewährt werden.

§ 7**Ermächtigung**

Die Ermächtigung zur Regelung der Arbeitszeit wird für die Beamten des Feuerwehrdienstes auf das Innenministerium übertragen.

§ 8**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft.*

(2) Die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten vom 29. Juni 1963 (Nieders. GVBl. S. 305), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 1970 (Nieders. GVBl. S. 509), wird aufgehoben.

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 23. September 1974 (Nieders. GVBl. S. 425). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Verordnungen.